

## Inhalt



- I. Grundlage**
- II. Rechtliche Bewertung**
- III. Gesellschaftervertrag**
- IV. nächste Schritte**

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

### I. Grundlage



1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hatte zunächst in ihrer Sitzung am 23.10.2013 mit Beschlussvorlage Nr. 071/13 die Errichtung einer Vollküche mit Mensabetrieb für ca. 500 Schüler im Mehrzweckgebäude an der neuen Gesamtschule Dabendorf beschlossen.
2. Mit der Beschlussvorlage Nr. 006/19 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08.05.2019, dass die Stadt Zossen die Küche selbst betreiben soll.

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

## I. Grundlage

3. In der Sitzung vom 06.04.2022 hob die Stadtverordnetenversammlung mit der Beschlussvorlage 033/22 den Beschluss Nr. 071/13 vom 23.10.2013 dahingehend auf, dass der Mensabetrieb auf 500 Schüler begrenzt ist. Mit Beschluss vom 08.05.2022 wurde der gesamte Beschluss Nr. 006/19 aufgehoben. Daneben haben die Stadtverordneten das Folgende beschlossen:
- a) Die Bewirtschaftung der Mensa der Gesamtschule Dabendorf soll durch eine zu gründende städtische Eigengesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen.

Gesellschaftsvertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

3

## I. Grundlage

- b) Die Hauptverwaltungsbeamtin ist soll aller erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen durchführen, um die Errichtung dieser Eigengesellschaft vorzubereiten, insbesondere einen Gesellschaftsvertrag für die zugründende Gesellschaft auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zu weiterer Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Ferner soll der Gesellschaftsvertrag den folgenden Regelungsinhalt umfassen: Die Stadtverordneten sollen ein Mitspracherecht erhalten. Der Lohn der Beschäftigten der GmbH soll sich am TVÖD orientieren. Der Aufsichtsrat soll aus Schülern/Schulsprechern Lehrern und Eltern bestehen.

Gesellschaftsvertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

4

## I. Grundlage

4. Neben dem Betrieb der Schulküche soll die GmbH auch Caterings, Veranstaltungen im Kulturforum anbieten können sowie bei Festen der Stadt Zossen mit agieren können und eigene Liegenschaften betreuen können.
5. Es wird zudem angedacht die Schulküche als Sacheinlage in die Gesellschaft mit einzubringen.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

5

## I. Grundlage

4. Neben dem Betrieb der Schulküche soll die GmbH auch Caterings, Veranstaltungen im Kulturforum anbieten können sowie bei Festen der Stadt Zossen mit agieren können und eigene Liegenschaften betreuen können.
5. Es wird zudem angedacht die Schulküche als Sacheinlage in die Gesellschaft mit einzubringen.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

6

## II. Rechtliche Bewertung

### 1. Rechtlicher Rahmen für die Gründung einer städtischen Eigengesellschaft

Nach § 100 Abs. 1, 2 BbgKVerf bedarf die Gründung einer gemeindlichen Eigengesellschaft zwar nicht die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, allerdings besteht nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf eine Anzeigepflicht gegenüber dieser.

Dabei hat die Gemeinde Nachweise zu erbringen, dass die Gründung der Gesellschaft mit den gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmt. Aus diesem Grund ist eine vorherige Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens- namentlich die Gründung einer städtischen GmbH mit dem Hauptzweck des Betriebs der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf - mit den kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen nach §§ 91, 92 BbgKVerf unerlässlich.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

7

## II. Rechtliche Bewertung

### 1. Rechtlicher Rahmen für die Gründung einer städtischen Eigengesellschaft

Die Vorschriften des §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 3 BbgKVerf bestimmen dabei, dass eine kommunale wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 91 Abs. 1 BbgKVerf im Wesentlichen dann zulässig ist, wenn es sich um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt, ein öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht sowie die Leistung nicht wirtschaftlicher von einem privaten Anbieter erbracht werden kann.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

8

## II. Rechtliche Bewertung

### 2. Zulässigkeit einer städtischen GmbH mit dem Hauptzweck des Betriebs der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf

Die Gründung einer städtischen GmbH mit dem Hauptzweck des Betriebs der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf ist im Grundsatz mit den maßgeblichen Bestimmungen des § 91 Abs. 1 BbgKVerf vereinbar.

Denn es handelt sich hierbei um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Zudem liegt ein öffentlicher Zweck vor.

Erforderlich ist daneben eine weitergehende Prüfung hinsichtlich des voraussichtlichen Bedarfs an der Leistung, der Leistungsfähigkeit der Stadt Zossen sowie gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf die Einholung privater Angebote, die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse oder die Begründung eines erforderlichen öffentlichen Interesses sowie die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme für die örtliche Industrie- und Handelskammer.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

9

## II. Rechtliche Bewertung

### 2. Zulässigkeit einer städtischen GmbH mit dem Hauptzweck des Betriebs der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf

Da für den Betrieb der Schulkantine der Gesamtschule Dabendorf eine städtische Eigengesellschaft gegründet werden soll, gilt für die Unternehmensgründung allerdings gemäß § 92 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BbgKVerf eine „verschärfte“ Subsidiaritätsklausel, deren Voraussetzungen vorliegend erfüllt werden müssen.

| Voraussetzung vor Gründung:  |                              |
|--|------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorhaben muss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden</li> <li>➤ Verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen</li> </ul>                               | kommt eher nicht in Betracht |
| Oder   |                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ eine unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten.</li> </ul>  |                              |
| Oder   |                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei geringer wirtschaftlichen Bedeutung und die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, kann die Wirtschaftlichkeitsanalyse auch durch die Stadt Zossen erstellt werden.</li> </ul> | Lösungsansatz                |
| Unabhängig davon, setzt § 92 Abs. 3 S.3 BbgK-Verf voraus, dass der örtliche Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Vorhaben gegeben wird.  |                              |

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1   | Variante 2 | Anmerkung   |
|--|------------|---|
| <p>§ 1<br/>Rechtsform, Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Schulkantine Dabendorf GmbH.<br/>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zossen.</p> |            | <p>• Abs. 1</p> <p>Durch die Wahl der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Vorgabe des § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf, dass die Gemeinde nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet sein darf und die Verlustausgleichsverpflichtung nur auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, erfüllt.</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

11

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2  | Anmerkung   |
|---|---|---|
| <p>§ 2<br/>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1) Zweck des Unternehmens ist die Gewährleistung einer vollwertigen, bedarfsgerechten und ausgewogenen Ernährung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Dabendorf.</p> <p>2) Dieser Zweck wird durch den Betrieb der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf verwirklicht.</p> <p>3) Daneben kann die Gesellschaft im Rahmen von Cateringtätigkeiten, Stadtfesten sowie Veranstaltungen im Kulturforum tätig werden sowie eigene Liegenschaften betreiben.</p> | <p>§ 2<br/>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist die Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Dabendorf mit Speisen und Getränken</p> | <p>• Abs. 1</p> <p>Nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf ist durch den Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Es ist nicht notwendig, dass im Gesellschaftsvertrag die Formulierung „Das Unternehmen ist am öffentlichen Zweck ausgerichtet“ aufgenommen wird. Erforderlich ist aber die konkrete Ausgestaltung des Unternehmenszwecks, die die Ausrichtung am öffentlichen Zweck erkennen lässt (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>). Entsprechend der Ausführungen in der</p> <p>Zwecksetzung Variante 1</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

12

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung |
|---|------------|-----------|
| <b>§ 3</b>  |            |           |
| <b>Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</b>  |            |           |
| (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.<br>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |            |           |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

13

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2  | Anmerkung  |
|---|---|--|
| <b>§ 4</b>  | <b>§ 4</b>  | <b>• Abs. 1</b>  |
| <b>Stammkapital, Gesellschafter und Gründungsaufwand</b>  | <b>Stammkapital, Gesellschafter und Gründungsaufwand</b>  |  |
| (1) Das Stammkapital beträgt [...] EUR. (In Worten [...] Euro)<br>(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Zossen, die eine Einlage im Nennbetrag von [...] EUR hält. Die Einlage ist in bar zu leisten. | (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Zossen. Die Einlage wird wie folgt geleistet<br><br>a) Die Stadt Zossen leistet ihre Einlage in Höhe eines Teilbetrages von [...] EUR in bar<br><br>b) und erbringt die in ihrem Eigentum stehende Schulküche, die sie bis zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister an die Gesellschaft übereignet. Der Nennbetrag ist [...] EUR. | Gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG muss das Stammkapital mindestens 25.000,00 EUR betragen. Vom Mindestbetrag abgesehen steht die Beimessung der Höhe des Stammkapitals grundsätzlich im Belieben der Gründer (vgl. Schwandtner, in: MÜKoGmbHG, 4. Auflage 2022, § 5 Rn. 34).<br><br>• Zu Variante 2<br><br>Nach § 5 Abs. 4 GmbHG sind auch Sacheinlagen möglich. Eine „reine“ Sachgründung kommt dann in Betracht, wenn eine Rechts- und Sachgesamtheit übertragen wird, die liquide oder schnell liquidierbare Mittel umfasst. Ansonsten kann eine wie in Alternative zwei dargestellte sog. Mischeinlage erfolgen (Leitzen, in: Michalski GmbHG, 3. Auflage 2017, § 5, Rn. 56). |
| (3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand. Insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bis zum Betrag von [...] EUR.      |   |  |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

14

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung |
|---|------------|-----------|
| <b>§ 5</b>  |            |           |
| <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b>  |            |           |
| <p>(1) Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafter.</p> <p>(2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.</p> | /          |           |

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

15

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung |
|---|------------|-----------|
| <b>§ 6</b>  |            |           |
| <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>   |            |           |
| <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser wird durch die Gesellschafter bestellt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere dazu verpflichtet die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten.</p> | /          |           |

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

16



### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung  |
|---|------------|--|
| <b>§ 7</b>  |            |  |
| <b>Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis</b>   |            |  |
| <p>(1) Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag sowie die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates gebunden.</p> <p>(2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf der Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.</p> <p>(3) Bei der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ist neben der Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.</p> | /          | <p>• <b>Abs 3</b><br/>Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf soll im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist. Dadurch, dass die Gemeinde die einzige Gesellschafterin der GmbH ist, ist diese Voraussetzung durch Abs. 3 erfüllt</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

17

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung |
|---|------------|-----------|
| <b>§ 7</b>  |            |           |
| <b>Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis</b>   |            |           |
| <p>(4) Die in § 10 Abs. 2, 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.</p> <p>(5) In Eilfällen, in denen die gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3 erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf der Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Er hat dann den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.</p> | /          |           |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

18

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2   | Anmerkung   |
|---|--|---|
| <b>§ 8</b>  | <b>§ 8</b>   |   |
| <b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b>  | <b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b>   |   |
| <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <p>(a) Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Zossen</p> <p>(b) Zwei durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählenden Stadtverordneten</p> <p>(c) Einem/einer Elternsprecher/in der Gesamtschule Dabendorf</p> <p>(d) Der/ die Schulleiter/in der Gesamtschule Dabendorf <input type="checkbox"/></p> <p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. <input type="checkbox"/></p> | <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht auf fünf Mitgliedern:</p> <p>(a) Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Zossen</p> <p>(b) vier durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählenden Mitgliedern</p> <p>(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. <input type="checkbox"/></p> | <p>• Abs. 1</p> <p>Nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgKVerf muss durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass ein angemessener Einfluss der Gemeinde in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien – insbesondere im Aufsichtsrat – gewährleistet ist. Ist eine Gemeinde allein beteiligt ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Vertreter der Gemeinde in dem Gremium eine Stimmmehrheit haben (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>).</p> |

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

19

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1   | Variante 2   | Anmerkung  |
|--|--|--|
| <b>§ 9</b>   | <b>§ 9</b>   |  |
| <b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b>   | <b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b>   |  |
| <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) Wer für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu der Stadtverordnetenversammlung, zu Verwaltung der Stadt Zossen, seine Eigenschaft als Elternsprecher oder Schulsprecher der Gesamtschule Dabendorf bestimmend, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 2 §.2. <input type="checkbox"/></p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Gesellschafter abberufen werden. <input type="checkbox"/></p> | <p>(4) Wer für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu der Stadtverordnetenversammlung oder zu Verwaltung der Stadt Zossen bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 2 S.2. <input type="checkbox"/></p> | <p>• Zu Variante 2:</p> <p>Diese Alternative des § 9 gilt für den Fall, wenn neben dem Aufsichtsrat ein Beirat als „Schulausschuss“ eingerichtet werden soll. Der Aufsichtsrat könnte dann nur aus Vertretern der Gemeinde bestehen.</p> |

Gesellschaftervertrag; Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

20

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1   | Variante 2  | Anmerkung   |
|--|---|---|
| § 9  | § 9   |   |
| <b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>   | <b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>  |   |
| <p>(1) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Das Amt des Vorsitzenden im Aufsichtsrat übernimmt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde. Ein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Für die Amtsdauer des gewählten Vertreters gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> | <p>(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden.</p> | <p>• Abs. 2</p> <p>Die erste Variante unterscheidet sich lediglich dahingehend von der zweiten, dass hier der oder die Bürgermeister/in den Vorsitz des Aufsichtsrates kraft Satzung übernimmt.</p> <p>• Abs. 3</p> <p>Beide Varianten regeln die Einberufung des Aufsichtsrates unter verschiedenen Gesichtspunkten.</p> |

21

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2   | Anmerkung   |
|---|--|---|
| § 9   | § 9  |   |
| <b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>  | <b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>   |   |
| <p>(4) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(5) Die Beschlüsse werden im Rahmen der Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet.</p> | <p>(4) Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderem, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.</p> <p>(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrats.</p> | <p>• Abs. 4, Abs. 5</p> <p>Die erste Variante stellt im Vergleich zu der ersten Variante strengere Anforderungen an die Form der Einberufung. Var. 2 hat eine genauere Fristregelung und eröffnet zudem die Stimmabgabe auf schriftlichem Wege.</p> |

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1   | Variante 2   | Anmerkung |
|--|--|-----------|
| § 9<br>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates   | § 9<br>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates |           |
| (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.<br>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmgleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen. |  |           |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

23

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2   | Anmerkung  |
|---|--|--|
| § 9<br>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates  | § 9<br>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates   |  |
| (8) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse. <input type="checkbox"/> | (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. <input type="checkbox"/> | • Abs. 8<br>Var. 1 regelt die Anfertigung der Niederschriften etwas spezifischer als Var. 2. |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

24

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1<br>§ 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates   | Variante 2<br>§ 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates | Anmerkung  |
|---|---|--|
| <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.<br/>(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:</p> <p>a) Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, wobei der Lohn der Beschäftigten der GmbH am TVÖD anzulehnen ist.<br/>b) Die Feststellung des Wirtschaftsplans<br/>c) Bürgschaften, Gewährverträge sowie sonstige Sicherheiten für Dritte ab einer Wertgrenze von [...] EUR<br/>d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften<br/>e) Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen<br/>f) Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung<br/>g) Der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft<br/>h) Die Beauftragung Dritter mit dem Betreiben der Schulküche<br/>i) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichs<br/>j) Bestellung des Abschlussprüfers</p> | /   | <p>• Abs. 2</p> <p>a-g) Beibehalten in beiden Varianten Gegenstände, die aufgrund der erforderlichen Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses dem Aufsichtsrat sinnvollerweise dem Aufsichtsrat zugewiesen werden sollten (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>).</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

25

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1<br>§ 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates  | Variante 2<br>§ 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates | Anmerkung  |
|--|---|--|
| <p>(3) Ferner entscheidet der Aufsichtsrat über die folgenden Maßnahmen</p> <p>a) preisliche Gestaltung des Angebots der Schulküche<br/>b) Grundsatzentscheidungen zu der Qualität der Speisen</p> | /   | <p>(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dafür die Mitglieder des Beirates entsprechend der Vorschriften zum Aufsichtsrat zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuladen. <input type="checkbox"/></p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirates haben bei Entscheidungen zu den Maßnahmen nach Abs. 3 dasselbe Stimmrecht wie die des Aufsichtsrates. Das Gremium bestehend aus Beirat und Aufsichtsrat ist beschlussfähig soweit sämtliche Mitglieder der beiden Organe zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <input type="checkbox"/></p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

26

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1   | Variante 2 | Anmerkung                 |
|--|------------|---------------------------|
| § 11   |            |                           |
| Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder  |            |                           |
| Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter. Eine angemessene Höhe soll per Satzung bestimmt werden. | /          | Vgl. § 97 Abs. 4 BbgKVerf |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

27

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1                                     | Variante 2  | Anmerkung  |
|--|---|--|
| § ...  |   |  |
| Beirat/Schulausschuss <input type="checkbox"/> |   |  |
|  | <p>(1) Der Beirat besteht aus:</p> <p>a) Dem/der Schulleiterin</p> <p>b) Einem/einer Elternsprecher/in</p> <p>c) Einem/einer Lehrer/in</p> <p>(2) Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf eines Schuljahres. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(3) War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Eigenschaft als Schulleiter, Lehrer oder Elternsprecher der Gesamtschule Dabendorf bestimmend, endet seine Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus diesen Ämtern.</p> <p>(4) Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat über die in § 10 Abs. 3 genannten Maßnahmen.</p> <p>(5) Über eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Beirates entscheiden die Gesellschafter</p> | <p>• Zu Variante 2</p> <p>Neben dem fakultativen Aufsichtsrat ist es möglich weitere Organe wie etwa einen beratenden Beirat einzurichten. Soweit die zwingenden Kompetenzen anderer Organe nicht berührt werden, besteht eine weite Gestaltungsfreiheit. Beiräte nehmen oftmals Beratungsfunktionen wahr, ihnen können aber auch organschaftliche Befugnisse zugewiesen wie bspw. die Mitwirkung bei bestimmten Entscheidungen (vgl. Wicke, in: Wicke GmbHG, 4. Auflage 2020, § 52, Rn. 21-23).</p> <p>Denkbar wäre es hier einen Beirat einzurichten, der vor allem aus Vertretern der Schule besteht und der satzungsmäßig bei gewissen Angelegenheiten bei Entscheidungen berücksichtigt wird.</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

28

### III. Gesellschaftervertrag

| § 12<br>Wirtschaftsplan  |  |
|--|--|
| <p>(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erklären kann.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern dem vom Aufsichtsrat zugestimmten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung unverzüglich zu übergeben. Satz 1 gilt auch für wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung.</p> | <p>• Abs. 1</p> <p>Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf muss durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird.</p><br><p>• Abs. 3</p> <p>§ 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf verlangt darüber hinaus, dass die Gemeinde über den Wirtschaftsplan und der Finanzplanung sowie wesentlichen Abweichungen von diesen unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden soll.</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2  | Anmerkung |
|---|---|-----------|
| § 13<br>Jahresabschluss   |   |           |
| <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften oder in Anwendung der nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und danach der Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> | <p>• Abs. 1</p> <p>§ 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf verlangt bei kleineren Kapitalgesellschaften, dass der Jahresabschluss entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 22ff. EigV) aufgestellt und geprüft werden oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.</p> |           |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung  |
|---|------------|--|
| <b>§ 14</b>   |            |  |
| <b>Grundsätze des Haushaltsrechts</b>   |            |  |
| <p>(1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 genannten Maßnahmen zu erstrecken.</p> <p>(2) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landkreises Teltow-Fläming und der Stadt Zossen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.</p> | /          | <p>• Abs. 1, Abs. 2</p> <p>Die Absätze entsprechen der Vorgabe des § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf.</p> |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

31

### III. Gesellschaftervertrag

| Variante 1  | Variante 2 | Anmerkung |
|---|------------|-----------|
| <b>§ 15</b>   |            |           |
| <b>Bekanntmachung</b>   |            |           |
| <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.</p>   | /          |           |
| <b>§ 16</b>   |            |           |
| <b>Salvatorische Klausel</b>  |            |           |
| <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.</p> | /          |           |

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

32

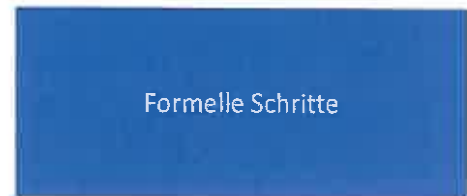


#### IV. nächste Schritte

- **Abstimmung Gesellschaftsvertrag** für die Schulkantine Dabendorf GmbH
- **Voraussetzungsvariante definieren /**
- Wirtschaftlichkeitsanalysen durchführen und entsprechend vergleichen sowie
- **Prüfung** ob kommunalrechtlichen **Anforderungen** durch die Stadt Zossen erfüllt werden.
- Kommunalrechtliche **Fragen** sind noch abschließend mit der **Kommunalaufsicht abzustimmen.**



- Gründung der Gesellschaft und Bestellung eines Geschäftsführers
- Erbringung der Sacheinlage und Eintragung ins Handelsregister
- Wahl des Aufsichtsrates



- **Prüfung: Vermietung der BISTRO -Fläche** an einen externen Betreiber um **kleine Speisen** anzubieten.

Gesellschaftervertrag: Schulkantine Dabendorf; RSO, 14.02.2023; die Bürgermeisterin

